

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022

Forum
Abschiebungsbeobachtung
Berlin-Brandenburg (FABB)

Mitglieder des Forums

Amnesty International Deutschland e.V.

Bundespolizeidirektion Berlin

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)

Erzbistum Berlin

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)

Landkreis Dahme-Spreewald

Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA)

LIGEN der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und Brandenburg

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin

Polizei Berlin

Pro Asyl Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.

Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH)

Moderation: Prof. Barbara John

Beratendes Mitglied: Marie Gemarius de Kepper (Abschiebungsbeobachterin)

Ständige Gäste: Flughafenseelsorge der EKBO und des Erzbistum Berlin

Inhalt

Vorwort	3
Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar	4
I. Allgemeines.....	6
1. Entstehung der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in Deutschland	6
2. Rechtliche Einordnung.....	6
a. Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.....	6
a. Europäische Rückführungsregularien in Bezug auf ein Abschiebungsmonitoring	7
b. Rechtliche Struktur der Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg.....	7
3. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“	8
4. Die Abschiebungsbeobachtung in Berlin und Brandenburg.....	9
II. Ausgewählte statistische Daten.....	10
1. Bundesweite Abschiebungen und selbstständige Ausreisen 2022	10
2. Entwicklung der Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg 2019 – 2022	11
III. Abschiebungsbeobachtung 2022.....	12
1. Zahlen zu Abschiebungen und der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)	12
Detaillierte Auflistung der Charterabschiebungen	14
2. Veränderungen im Abschiebungsvollzug und Abschiebungsbeobachtung.....	15
IV. Diskussionen im Forum im Jahr 2022	17
1. Berichtsthemen aus den Sitzungen.....	17
a. Familientrennungen im Abschiebungsvollzug.....	17
b. Kommunikation während des Abschiebungsvollzugs	18
c. Fehlende Versorgung in Zuführsituation	19
d. Abschiebungen in den Irak durch Sicherheitspersonal	20
e. Abnahme von Mobiltelefonen	20
f. Abschiebungen aus der Ausländerbehörde.....	21
g. Abholungen in der Nachtzeit	21
V. Verschiedenes	22
a. Vernetzungsarbeit der Abschiebungsbeobachterinnen.....	22
b. Aus- Fortbildungslehrgänge für PBL.....	23
c. Austausch mit Studierenden.....	23
VI. Zusammenfassung	24

Vorwort

Der vorliegende Tätigkeitsbericht des „Forums Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ (nachfolgend „FABB“ genannt) befasst sich mit den Beobachtungen bei Abschiebungen am Flughafen Berlin Brandenburg „Willy-Brandt“ (Flughafen BER) der Abschiebungsbeobachterinnen (seit Juli 2022 nur noch eine Abschiebungsbeobachterin) und den Aktivitäten des Forums im Jahr 2022. Er wurde von der Abschiebungsbeobachterin verfasst, unter Mitarbeit der Moderatorin redaktionell bearbeitet und mit dem FABB abgestimmt.

Er beginnt mit der Abschiebungsbeobachtung in Deutschland und erklärt den rechtlichen Rahmen, in dem die Abschiebungsbeobachtung arbeitet. Nach dieser allgemeinen Übersicht wird die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtung und des Forums in Berlin-Brandenburg vorgestellt.

Unter II. werden Abschiebungszahlen statistisch aufbereitet, um einen Überblick zur bundesweiten Abschiebungssituation zu geben und ins Verhältnis zur Situation am Flughafen BER gesetzt.

Im Anschluss wird die Abschiebungsbeobachtung für das Jahr 2022 behandelt. Neben statistischen Angaben werden generelle Feststellungen genannt.

Im Hauptteil wird die Tätigkeit des FABB im Jahr 2022 thematisiert mit explizierten Fallbeispielen.

Unter Verschiedenes wird von zusätzlichen Aktivitäten der Abschiebungsbeobachterinnen bzw. Abschiebungsbeobachterin berichtet.

Der Bericht ist im Internet unter www.caritas-berlin.de und www.caritas-brandenburg.de verfügbar.

Verzeichnis fachspezifischer Abkürzungen und Glossar

Abschiebung	Die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BER	Flughafen Berlin Brandenburg Willy Brandt
BGS	Bundesgrenzschutz
Festhaltegurt	Gürtelsystem mit Hand- und Fußfesseln („Bonowi Fesselgürtel“ und „Bodycuff“).
Charter	Maßnahmen, bei denen eigens für die Abschiebung oder Überstellung ein angemietetes Flugzeug genutzt wird.
Dublin-III-Verordnung/	
Dublin-III-VO	EU-Verordnung (Nr. 604/2013) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.
DÜ	Dublin-III-Überstellungen
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
EKBO	Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EU-Rückführungsrichtlinie	EU-Richtlinie (2008/115/EG) über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedsstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.
FFiNW	Forum Flughäfen in NRW
Frontex	European Border and Coast Guard Agency
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
GG	Grundgesetz
Handgeld	Freiwillige Leistung zur Deckung der dringendsten Ausgaben für die Weiterreise im Zielland.
KRK	Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention.

Linienflug	Ein Linienflug ist ein im Flugplan einer Luftverkehrsgesellschaft verankerter Regelflug.
PBL	Personenbegleiter/innen Luft (Polizeibeamt/innen, die für die Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg besonders qualifiziert sind)
Überstellungen	Letzter Schritt im Dublin-Verfahren ist die Organisation und Durchführung der Überstellung der betroffenen Person für das Asylverfahren in den zuständigen Mitgliedstaat der EU.
UNHCR	Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg
Zwei-Destinationen-Flüge	Abschiebungen oder Überstellungen erfolgen in zwei Zielländer pro Flug.

I. Allgemeines

1. Entstehung der unabhängigen Abschiebungsbeobachtung in Deutschland

Die erste Abschiebungsbeobachtung in Deutschland wurde im Jahr 2001 am Flughafen Düsseldorf eingerichtet. Anlass für die Gründung war der Tod von Aamir Ageeb während eines Abschiebungsflugs von Frankfurt am Main über Kairo nach Khartum im Jahr 1999. Aamir Ageeb, der aus dem Sudan stammte, verlor sein Leben durch unzulässige und gefährdende Fesselungsmethoden durch Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS).

In der Öffentlichkeit wurden in der Folge dieses Vorfalles ein Kontrollsystem und mehr Transparenz bei Abschiebungsverfahren gefordert. Daraufhin wurde das Forum „Flughäfen in NRW“ (FFiNW) in einer Sitzung am 24.10.2000 von Behörden, Kirchen sowie Nichtregierungsorganisationen im Landesinnenministerium gegründet. Der Aufgabenbereich betraf zunächst nur den Flughafen Düsseldorf und wurde 2019 um den Flughafen Köln-Bonn erweitert. Es folgten Abschiebungsbeobachtungsstellen und Foren für den Flughafen Frankfurt am Main (2006), für den Flughafen Hamburg (2009), für die Flughäfen Schönefeld und Tegel in Berlin und Brandenburg (2013) und am Flughafen Leipzig/ Halle (2022). Die unabhängige Abschiebungsbeobachtung besteht aus zwei Kernaufgaben: Aus der Abschiebungsbeobachtung und aus der Arbeit des einschlägigen Forums.

2. Rechtliche Einordnung

a. Zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht

Nach § 50 AufenthG sind Ausländer/innen zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzen. Ausländer/innen sind gem. § 58 AufenthG abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Jeder Abschiebung geht grundsätzlich die Aufforderung zur freiwilligen Ausreise innerhalb einer Ausreisefrist voraus.

Des Weiteren können Geflüchtete aufgrund der Dublin-III-Verordnung (Dublin-III-VO) in den zuständigen Dublin Anwenderstaat überstellt werden. Die Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung hat innerhalb einer vorgeschriebenen Frist zu erfolgen und wird regelmäßig zwangsweise vollzogen. In diesen Fällen wird regelmäßig keine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt.

Bereits in einem anderen Dublin Anwenderstaat Schutzberechtigte werden in der Regel aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, wenn ihr Asylantrag in Deutschland als

unzulässig abgelehnt wurde oder aus anderen Gründen eine Ausreisepflicht besteht und dieser durch den Ausländer oder die Ausländerin nicht nachgekommen wird. Dabei kann es sich zum Beispiel um Fälle handeln, bei denen der oder die Ausländer/in bis zum Ablauf des erlaubnisfreien Aufenthalts nicht ausgereist ist.

Der konkrete Vollzug der Dublin-Überstellungen und Abschiebungen wird durch die Ausländerbehörden, die Landespolizeien und die Bundespolizei vorgenommen. Bei der Durchführung der Dublin-Überstellungen sind die Landesbehörden in Vollzugshilfe für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) tätig.

a. Europäische Rückführungsregularien in Bezug auf ein Abschiebungsmonitoring

Seit Dezember 2008 verpflichtet die Rückführungsrichtlinie (EG 2008/115/EG) der Europäischen Union die Mitgliedstaaten durch Art. 8 Abs. 6 der Richtlinie „ein wirksames System der Überwachung der Rückführungen“ zu schaffen. Als EU-Richtlinie entfaltet die Rückkehrrichtlinie zwar keine unmittelbare Wirkung wie etwa eine EU-Verordnung. Bei nicht fristgerechter Umsetzung muss nationales Recht aber richtlinienkonform angewandt werden. Artikel 8 Absatz 6 der Rückkehrrichtlinie wurde bislang in Deutschland nicht in nationales Recht umgesetzt.

In der Neufassung der Verordnung (EU) 2016/1624 (aktuelle Fassung (EU) 2019/1896) über die Europäische Grenz- und Küstenwache ist geregelt, dass die Agentur (Frontex) die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Grundrechte bei Rückkehraktionen im Sinne der Rückführungsrichtlinie wahrnimmt und hierfür einen Pool von Rückführungsbeobachter/innen unterhält. Frontex-Rückführungsbeobachter/innen nehmen grundsätzlich an allen Rückführungsmaßnahmen teil, die unter Beteiligung von Frontex ablaufen (Art. 50 Abs. 5 Frontex-VO). Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten stehen die Frontex-Rückführungsbeobachter/innen auch für Rückführungsoperationen der Mitgliedstaaten zur Verfügung (Art. 51 Abs. 4 Frontex-VO). Diese Möglichkeit entbindet die Mitgliedstaaten allerdings nicht von der Einführung eines Rückführungsmonitorings im Sinne des Art. 8 Abs. 6 Rückführungsrichtlinie.¹

b. Rechtliche Struktur der Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg

Die Abschiebungsbeobachtung und das Forum arbeiten auf der Grundlage der Vereinbarung über die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtung sowie der Vereinbarung über die Arbeitsweise im Forum. Darüber hinaus wurde auf Grund der Tätigkeiten der Abschiebungsbeobachtung im sensiblen Bereich des Flughafens sowie im Sicherheitsbereich der Bundespo-

¹ Thym/Hailbronner EU Immigration/Ryan VO (EU) 2019/1896 Art. 51 Rn. 1.

izei eine Vereinbarung mit dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. als Träger der Beobachtungsstellen mit der Bundespolizei geschlossen, die klare Vorgaben, Regelungen, Verpflichtungen und Belehrungen angibt. Da es bisher noch keinerlei nationale Rechtsgrundlage in Deutschland gibt, in der die Zusammenarbeit gesetzlich geregelt ist, bieten die jeweiligen Vereinbarungen zur Abschiebungsbeobachtung die Grundlagen für die Zusammenarbeit am Flughafen BER.

3. Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“

Das „Forum Abschiebungsbeobachtung Berlin-Brandenburg“ ist ein unabhängiges Gremium aus Vertreter/innen staatlicher und nicht staatlicher Institutionen, dass sich im Jahr 2013 auf Initiative des Jesuiten-Flüchtlingsdienstes und der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz konstituiert hat. Es befasst sich mit Fragen und Themen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschiebungsvollzug am Flughafen BER stehen. Das Forum wird seit seiner Gründung von Frau Prof. Barbara John, langjährige Ausländerbeauftragte des Berliner Senats (1981–2003), Mitglied in der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) (2008–2022), Vorstandsvorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin (2003–2022) und Ombudsfrau der Bundesregierung für die Hinterbliebenen der NSU-Opfer, als Moderatorin geleitet.

Das Forum und die installierte Abschiebungsbeobachtung sind bemüht, unter Beachtung der Bestimmungen über die Rückführung von Ausländer/innen auf dem Luftweg (Best Rück Luft) die unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Belastungen einer Abschiebung für die Betroffenen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, die Abläufe und das Zusammenwirken der beteiligten Behörden zu optimieren und den Abschiebungsvollzug so wenig belastend wie möglich zu gestalten. Daraus ergeben sich erfahrungsgemäß auch präventive Wirkungen.

Beobachtungen und Anregungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit im FABB besprochen und dienen als Ausgangspunkt für Veränderungen in Verfahren und Ablauf von Abschiebungen. Durch die Zusammensetzung des Forums ist gewährleistet, dass neben Behörden auch Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Kirchen notwendige Veränderungen gemeinsam beschließen. Die Stellen der Abschiebungsbeobachtung werden finanziert von den Ländern Berlin und Brandenburg, der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, dem Erzbistum Berlin sowie dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin.

Das Forum hält bis zu vier nicht-öffentliche Sitzungen im Jahr ab.

4. Die Abschiebungsbeobachtung in Berlin und Brandenburg

Am Flughafen BER werden auf Veranlassung der Bundesländer oder des BAMF ausreisepflichtige Personen auf den Luftweg in ihre Herkunftsländer bzw. in die für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Dublin Anwenderstaat nach der Dublin-III-VO rückgeführt. Dies geschieht sowohl mit Linienflugzeugen bei einzelnen Personen und kleineren Personengruppen (Einzelmaßnahmen) als auch per Charterflug, auch Sammelausschiebungen genannt, bei einer größeren Anzahl von Personen oder als Kleinchartermaßnahmen in besonderen Fällen (u.a. bei Wiederholungen von Abschiebungen nach gescheiterten Abschiebungsmaßnahmen). Die Chartermaßnahmen am Flughafen BER liegen zu meist entweder in der Federführung des Landes Brandenburg oder des Landes Berlin. Beide sind mit den jeweils zuständigen Behörden im Forum vertreten.

Die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsprozessen dient der Schaffung von Transparenz bezüglich des Vollzugs von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg. Mit der „Vereinbarung zur Durchführung der Abschiebungsbeobachtung“ vom 15.05.2013 ist eine halbe Stelle für die Beobachtung von Abschiebungen an den Flughäfen Berlin-Tegel und Berlin-Schönefeld geschaffen worden. Das galt auch noch für den Flughafen Berlin-Brandenburg seit Oktober 2020. Im Januar 2021 wurde der Stellenumfang auf 100% erweitert und somit eine zweite halbe Stelle geschaffen. Seit Juli 2022 ist mangels passender Bewerber/innen eine halbe Stelle in dem Projekt Abschiebungsbeobachtung unbesetzt.

Die Abschiebungsbeobachterin arbeitet im Auftrag des Forums. Sie beobachtet, dokumentiert und berichtet an das Forum. Sie begleitet ausreisepflichtige Menschen von ihrem Eintreffen am Flughafen bis zum Boarding im Flugzeug. Sie ist nicht dabei, wenn Personen aus den Unterkünften oder im eigenen Wohnraum abgeholt werden. Anders als Frontex-Monitor/innen nimmt sie auch nicht an den Flügen teil. Bei den polizeilichen Durchsuchungen und den ärztlichen Untersuchungen am Flughafen ist sie in der Regel nicht zugegen. Bei Einwilligung der Betroffenen ist eine Anwesenheit möglich.

Der Abschiebungsbeobachterin kommt die Aufgabe einer Vermittlerin zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten zu. Das umfasst insbesondere, die entsprechenden Vollzugsbehörden auf mögliche Mängel, Missstände oder Fehlverhalten bei Durchführung der Abschiebung sowie über vermutete gesundheitliche Gefahren für die rückzuführenden Personen hinzuweisen. Sie hat grundsätzlich kein Einsichtsrecht in behördliche und ärztliche Unterlagen der am Abschiebungsprozess beteiligten Institutionen. Gegenüber der Öffentlichkeit ist sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auch die Mitglieder des Forums haben sich zur Vertraulichkeit verpflichtet.

II. Ausgewählte statistische Daten

1. Bundesweite Abschiebungen und selbstständige² Ausreisen 2022

Die Jahre 2020 und 2021 waren aufgrund der Covid-19 Pandemie geprägt von Grenzsicherungen und Reisebeschränkungen. Von 2015 bis 2020 schob Deutschland jeweils mehr als 20.000 Menschen pro Jahr ab, in den Pandemie Jahren halbierte sich diese Zahl.

Im Jahr 2022 wurden bundesweit 12.945 Personen per Luft-, Land- und Seeweg abgeschoben, 10.777 Personen auf dem Luftweg.³ Es kam zu 4.158 Dublin-Überstellungen in einen anderen Dublin Anwenderstaat. Neben den zwangsweisen vollzogenen Abschiebungen bzw. Dublin-Überstellungen erfolgten Ausreisen mit Grenzübertritts-Bescheinigungen (GÜB) in zahlenmäßigen Umfang von 26.545 Personen (vorläufige Zahl) im Jahr 2022.⁴

Zur Verdeutlichung:

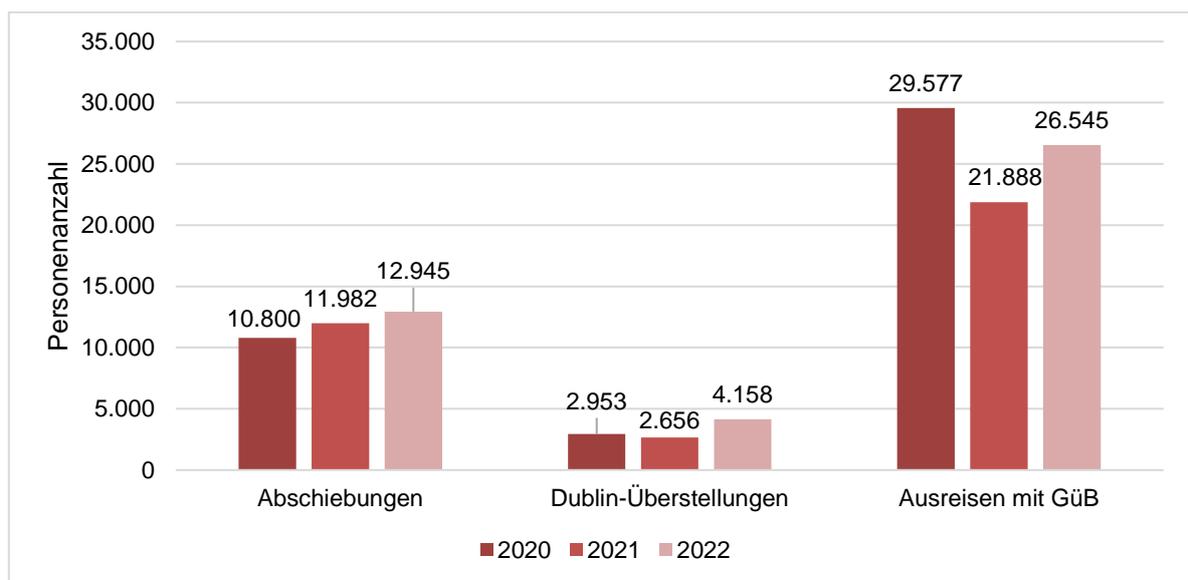


Abbildung 1: Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372.

² Die Begriffe „selbständige“ und „freiwillige“ Ausreise werden hier synonym verwendet. Die Zahlen der selbständigen Ausreise entsprechen denen der freiwilligen Ausreise im Sinne der zitierten parlamentarischen Anfragen.

³ Deutscher Bundestag: [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372](#), Seite 10.

⁴ Deutscher Bundestag: [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372](#), Seite 38.

2. Entwicklung der Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf dem Luftweg 2019 – 2022

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich neben den Ländern Berlin und Brandenburg auf Zuführungen von weiteren Bundesländern.

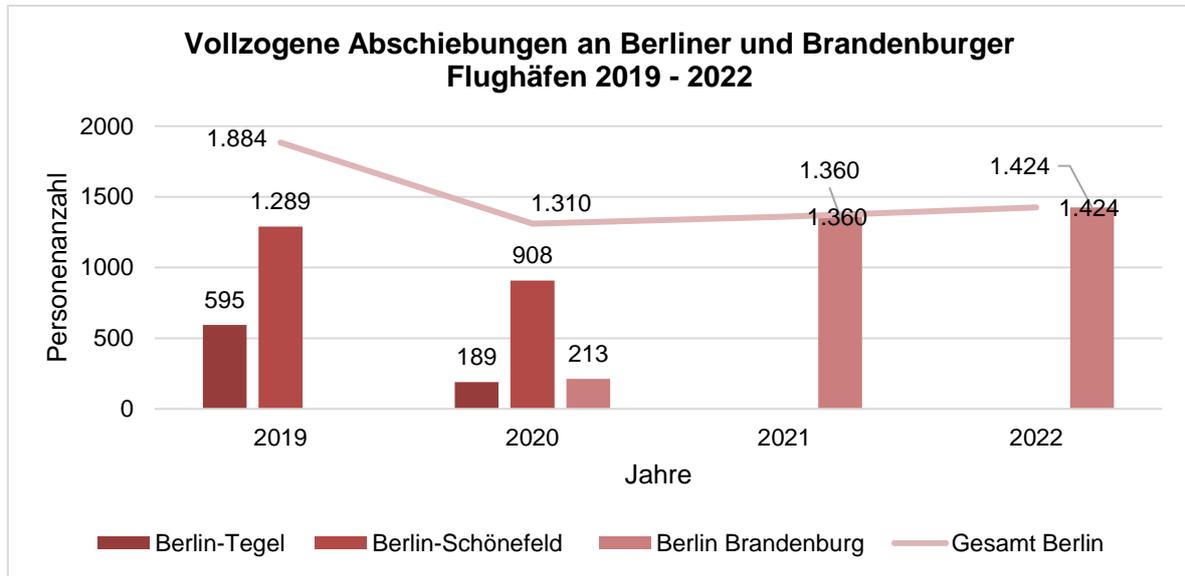


Abbildung 2: Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372.

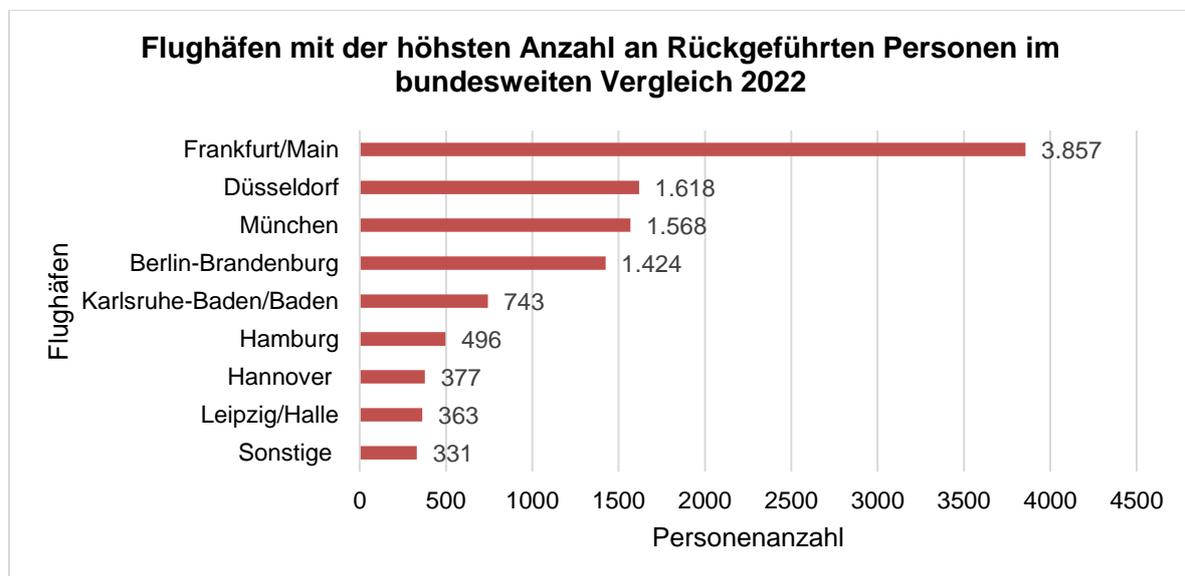


Abbildung 3: Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372.

Sonstige: Stuttgart (225 Personen), Köln/Bonn (69 Personen), Dortmund (14 Personen), Memmingen (14 Personen), Hahn (6 Personen), Bremen (3 Personen).

III. Abschiebungsbeobachtung 2022

1. Zahlen zu Abschiebungen und der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Berlin Brandenburg (BER)

Von den im Jahr 2022 bundesweit insgesamt 10.777 abgeschobenen Personen auf dem Luftweg, wurden 1.424 Personen vom Flughafen BER abgeschoben.⁵



Abbildung 4: Eigene Darstellung basierend auf: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372.

In der Zuständigkeit des Landes Brandenburg wurden im Jahr 2022 insgesamt 138 Personen in ihren Herkunftsstaat bzw. ein aufnahmeberechtigtes Drittland abgeschoben und 34 Personen in den für ihr Asylverfahren zuständigen Dublin Anwenderstaat überstellt. Die Hauptrückführungsziele waren die Staaten Polen, Georgien, Moldau, Mazedonien und Serbien.

Auf Veranlassung des Bundeslandes Berlin sind im Jahr 2022 897 Personen überwiegend über den Flughafen BER abgeschoben, davon 122 Personen gemäß der Dublin-III-Verordnung überstellt worden. Die Hauptrückführungsziele des Landes Berlin waren die Republik Moldau, Bosnien und Herzegowina, Georgien und Serbien.

Die Abschiebungsbeobachterinnen waren bei 52 Einzelmaßnahmen zugegen. Unter Einzelmaßnahmen sind dabei vollzogene wie im Verlauf der Maßnahme gescheiterte Abschiebungen sowie Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung zu verstehen (Linienflüge). Im Jahr 2022 konzentrierte sich die Beobachtung am Flughafen BER auf Sammelabschiebungen.

⁵ Deutscher Bundestag: [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Büniger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372](#), Seite 10.

Es wurden 20 von 22 durchgeführten Chartermaßnahmen (Sammelabschiebungen) beobachtet und dokumentiert, insgesamt wurden hierbei 966 Menschen vorwiegend nach Moldau, Georgien, Bosnien-Herzegowina und Serbien abgeschoben. Es wurden auch im Jahr 2022 zwei Herkunftsländer hintereinander angefliegen (Zweifach-Destinationen-Flug). Das war bei 7 von den 22 Sammelabschiebungen der Fall. Diese Maßnahmen bedeuten, dass sich die Abschiebungsphase um ca. zwei Stunden verlängert.

Zwei Chartermaßnahmen waren Dublin-Überstellungen und somit in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Flüchtlinge (BAMF). Die anderen 20 Chartermaßnahmen waren von Frontex koordiniert und refinanziert. Bei Sammelchartern mit Beteiligung anderer Mitgliedsstaaten, sogenannte Joint Return Operation by Frontex können neben dem „Einsatzmitgliedstaat“⁶, in dessen Hoheitsgebiet die Rückführung entweder stattfindet oder der diese eingeleitet hat, sich auch „teilnehmende Mitgliedsstaaten“ der Europäischen Union beteiligen. Bei sechs Sammelchartern haben auch Italien, Belgien, Spanien und die Tschechische Republik Personen über den Flughafen BER abgeschoben.

In der Mehrzahl aller beobachteten Abschiebungen traten keine außergewöhnlichen Vorkommnisse auf.

Zur Verdeutlichung der Chartermaßnahmen (Sammelabschiebungen) unter Beobachtung:

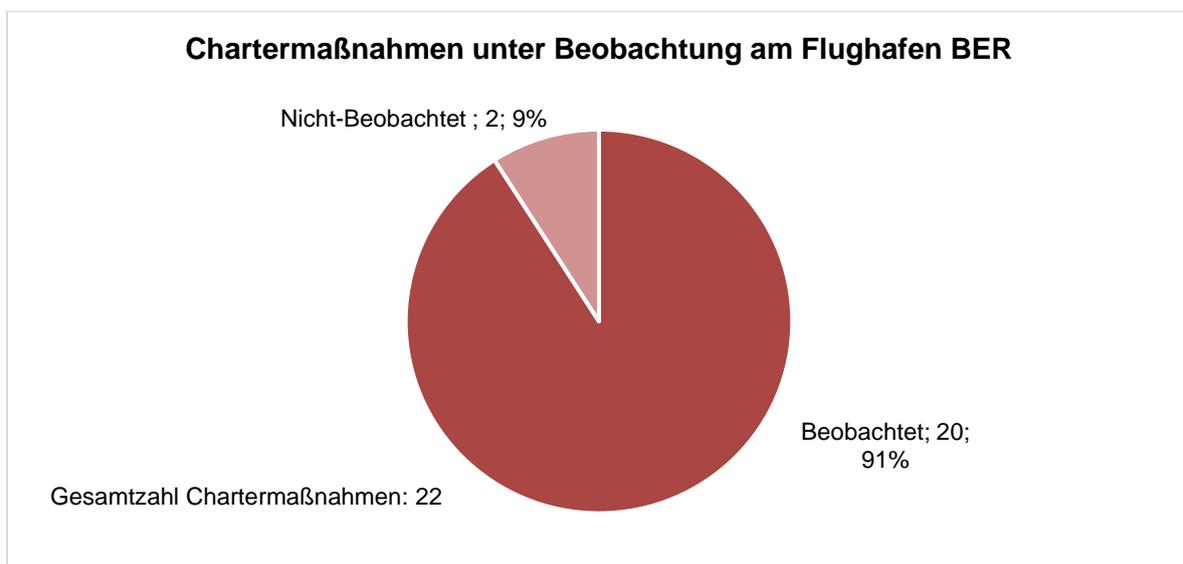


Abbildung 5: Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372 und eigene Dokumentation.

⁶ Artikel 2 (5) der Verordnung (EU) 2016/1624 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1624&from=de>

Detaillierte Auflistung der Charterabschiebungen

Zielstaaten	Art des Charters	Anzahl der Charter	Abgeschobene Personen insgesamt
Ein-Destinationen-Flüge			
Georgien	Sammelcharter ⁷	5	201
Moldau	Sammelcharter	4	191
Serbien	Sammelcharter	1	36
Pakistan	Sammelcharter	1	19
Armenien	Sammelcharter	1	17
Russland	Sammelcharter	1	15
Rumänien	Dublin-Überstellung ⁸	1	5
Spanien	Dublin-Überstellung	1	4
Zielstaaten	Art des Charters	Anzahl der Charter	Abgeschobene Personen insgesamt
Zwei-Destinationen-Flüge			
Moldau / Bosnien-Herzegowina	Sammelcharter	2	59 / 52
Moldau / Serbien	Sammelcharter	2	72 / 72
Bosnien-Herzegowina / Nordmazedonien	Sammelcharter	1	53 / 22
Bosnien-Herzegowina / Kosovo	Sammelcharter	1	62 / 08
Serbien / Nordmazedonien	Sammelcharter	1	49 / 29

Eigene Darstellung basierend auf der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.– Drucksache 20/5372 und eigene Dokumentation.

⁷ „Sammelcharter“: Von Frontex koordiniert und refinanziert.

⁸ „Dublin-Überstellung“: Zuständigkeit BAMF.

2. Veränderungen im Abschiebungsvollzug und Abschiebungsbeobachtung

Aussetzung von bestimmten Rückführungsmaßnahmen

Am 24. Februar 2022 begann der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, welcher auch Auswirkungen auf die Abschiebepaxis deutscher Behörden hatte. Im Jahr 2021 wurden 272 Menschen in die Ukraine abgeschoben, 2022 nahm Deutschland rund 1.1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine auf.⁹ Infolgedessen fanden keine Chartermaßnahmen vom Flughafen BER in die Ukraine statt. Eine Sammelabschiebung nach Russland gab es zuletzt vor dem Ausbruch des Krieges im Januar 2022. Zudem fanden zwischen dem 22. Februar 2022 und 05. Oktober 2022 keine Sammelabschiebungen vom Flughafen BER nach Moldau statt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Moldau laut Medienberichten seinen Luftraum gesperrt hatte.¹⁰ Ebenfalls zeitweise nicht überstellt/abgeschoben wurden Menschen in die EU-Staaten Polen, Rumänien, Tschechien und Slowakei. Grund hierfür war, dass diese Länder besonders viele Geflüchtete aus der Ukraine aufnahmen.¹¹

Im Dezember 2022 wurde in Berlin ein sogenannter Winterabschiebestopp umgesetzt. Laut des Berliner Koalitionsvertrags 2021-2026 (vor der Neuwahl des Abgeordnetenhauses im März 2022) „soll auf Abschiebungen verzichtet werden, wenn Witterungsverhältnisse dies humanitär gebieten“.¹² Der Berliner Winterabschiebestopp betraf alle Herkunftsländer, jedoch waren Überstellungen im Dublin-Verfahren in andere Dublin Anwenderstaaten von der Weisung ausgenommen. Zusätzlich wurden Personen mit strafrechtlicher Verurteilung (mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem Asylgesetz nur von Ausländer/innen begangen werden können), aufenthaltsrechtliche Gefährder/innen und Personen, die sich hartnäckig der Identitätsfeststellung verweigern, von dieser Regelung ausgenommen. Der Winterabschiebestopp endete am 31. März 2023.

Handgeldzahlungen

In Deutschland gibt es nach wie vor keine einheitlichen Regelungen zwischen den Bundesländern zu Handgeldzahlungen bei Abschiebungen von mittellosen Personen. Die meisten Bundesländer haben jedoch Erlasse oder Regelungen, die eine Handgeldzahlung ermöglichen. Bei Abschiebungen in Herkunftsländer erhalten mittellose Personen zwischen 50 € - 55 €, in manchen Bundesländern bis zu 100 €, um Reisekosten nach der Ankunft im Her-

⁹ Statistisches Bundesamt:

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/02/PD23_N010_12411.html

¹⁰ Zeit Online: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-04/abschiebung-asylpolitik-eu-moldawien-belarus>

¹¹ Zeit Online: https://www.zeit.de/politik/ausland/2022-04/abschiebung-asylpolitik-eu-moldawien-belarus?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

¹² SPD Berlin: <https://spd.berlin/media/2021/11/Koalitionsvertrag-Zukunftshauptstadt-Berlin.pdf>, Seite 73.

kunftsland zu decken. Für Kinder bis 12 Jahre wird oftmals eine Pauschale von 25 € gezahlt, für Familien gibt es in manchen Bundesländern Höchstbeträge von 150 €. Trotz nicht einheitlicher Regelung war 2022 bei der Beobachtung von Chartermaßnahmen die Tendenz erkennbar, dass besonderes Augenmerk daraufgelegt wurde, dass Personen nicht mittellos abgeschoben werden.

Chartermaßnahmen in Anwendung der Dublin-III-Verordnung

Mit der Aufnahme von Chartermaßnahmen in Anwendung der Dublin-III-Verordnung im Jahr 2018 ergaben sich, insbesondere bei großen Personengruppen, Schwierigkeiten und Belastungen für alle Beteiligten. Beispielsweise Probleme bei der Verständigung und die Anwendung von unmittelbarem Zwang waren bereits in den vergangenen Jahren Berichtsthemen im FABB. Im Jahr 2022 kann positiv festgestellt werden, dass bei den zwei durchgeführten Chartermaßnahmen in Anwendung der Dublin-III-Verordnung die Personenanzahl auf maximal 20 Personen beschränkt war. Die Kommunikation war mit allen rückgeführten Personen vor Ort durch Sprachmittlung sichergestellt. Zudem hatten die engmaschige Betreuung und die Kommunikation seitens der Bundespolizei mit den Betroffenen eine deeskalierende Wirkung.

Personalstellung in der Abschiebungsbeobachtung

Im Tätigkeitsbericht der Jahre 2020 und 2021 wurde erwähnt, dass das Projekt der Abschiebungsbeobachtung durch die Schaffung einer zweiten 50%-Stelle sowohl quantitativ als auch qualitativ verbessert werden konnte. Seit Juli 2022 ist eine 50%-Stelle vakant. Das hatte automatisch Auswirkungen auf die Zahl der Beobachtungen. Weniger Einzelmaßnahmen wurden beobachtet.

Sammelabschiebungen werden am Flughafen BER in einem räumlich ausgedehnten Bereich vollzogen. Dieses und die Tatsache, dass bei Sammelabschiebungen bis zu sechzig Personen (in Ausnahmefällen wurde diese Zahl überschritten) abgeschoben werden, bedeutet, dass der Abschiebungsprozess nur eingeschränkt beobachtet und dokumentiert werden konnte.

IV. Diskussionen im Forum im Jahr 2022

Das Forum hielt im Jahr 2022 drei reguläre Sitzungen ab sowie eine Sondersitzung zum Tätigkeitsbericht für die Jahre 2020 und 2021.

Auf der Grundlage der Berichte der Abschiebungsbeobachterinnen beziehungsweise der Abschiebungsbeobachterin wurden allgemeine Themen aus den Beobachtungen, sowie wiederkehrende Probleme behandelt und neue Problemanzeigen diskutiert.

1. Berichtsthemen aus den Sitzungen

a. Familientrennungen im Abschiebungsvollzug

Im Rahmen des Abschiebungsvollzugs ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie (Art. 6 GG, besonderer Schutz der Familie) und völkerrechtlichem Schutz (Art. 8 EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) grundsätzlich die Familieneinheit zu wahren. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt in ihren Standards, dass Familien nicht durch Abschiebungen getrennt werden sollen.¹³ Laut Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) soll das Kindeswohl bei behördlichen Entscheidungen an vorrangiger Stelle stehen.

Es kommt jedoch regelmäßig zu Familientrennungen, die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Es kann ein Teil der Familie abgeschoben werden, wenn ein anderer Teil der Familie aktiv die Trennung durch Untertauchen herbeiführt. Ferner kann es zu getrennten Abschiebungen von Familienmitgliedern kommen, wenn z.B. ein erwachsener Familienangehöriger plötzlich erkrankt oder vor der Abschiebung nicht reisefähig ist. Für die behördliche Entscheidung spielt neben der Dauer der zu erwartenden Trennung das Alter der Kinder und deren Hilfsbedürftigkeit eine Rolle. Begangene Straftaten der rückzuführenden Personen werden auch bei der Entscheidung berücksichtigt. Über Familientrennungen entscheidet die zuständige Behörde einzelfallbezogen auf Grundlage von bundesländerspezifischen Verfahrenshinweisen und Abwägungen.

Das Forum befasste sich in mehreren Fällen mit Familientrennungen im Abschiebungsvollzug und stellte vereinzelt Anfragen an zuständige Behörden bezüglich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ein Fall der Familientrennung sei hier besonders erwähnt:

¹³ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf, Seite 40.

Bei einer Sammelabschiebung im Januar 2022 nach Tiflis, Georgien wurde ein Vater mit seinen vier Kindern (geboren 2010, 2012, 2015 und 2018) abgeschoben. Dieser Fall wurde auch von einer Menschenrechtsorganisation¹⁴ öffentlich aufgegriffen. Die Ehefrau und Mutter, die im siebten Monat schwanger war, soll sich geweigert haben mitzureisen (Antwort der zuständigen Behörde). Die zuständige Ausländerbehörde in Niedersachsen hatte der Familientrennung zugestimmt. Aufgrund des Alters der Kinder und der fortgeschrittenen Schwangerschaft der Mutter hatte das FABB die zuständige Behörde um Stellungnahme gebeten. Diese erklärte, dass sie davon ausgegangen sei, dass die Mutter zeitnah nachreisen würde und keine bekannten medizinischen Gründe dagegengesprochen hätten. Die Frau sei neun Tage nach der Abschiebung des Mannes und den Kindern nach Georgien nachgereist.

b. Kommunikation während des Abschiebungsvollzugs

Im Rahmen von Verwaltungsvollstreckungsverfahren, zu denen rechtlich auch Abschiebungen zählen, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die betroffenen Personen vollständig über ihre Rechte, Pflichten und den Verfahrensablauf zu informieren, im Gegensatz zu Verwaltungsverfahren. Aus humanitären Erwägungen scheint es allerdings geboten zu sein, dass Menschen im Abschiebungsvollzug die Möglichkeit gegeben wird sich äußern zu können bzw. zu verstehen, was vor Ort passiert. Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt als Standardmaßnahme, dass die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten während der gesamten Maßnahme zu sichern ist.¹⁵

Die Abschiebungsbeobachterinnen bzw. die Abschiebungsbeobachterin berichteten von mehreren Fällen, bei denen eine Kommunikation mit ausreisepflichtigen Personen vor Ort nicht möglich war oder Kinder als Übersetzer/innen zwischen Beamten/innen und Eltern genutzt wurden.

Bei Sammelabschiebungen werden in der Regel für die Maßnahme am Flughafen und die Flugphase ein bis drei Dolmetscher/innen pro Zielstaat von der federführenden Ausländerbehörde bereitgestellt. Die Aufgabe besteht darin, die Kommunikation zwischen abzuschiebenden Personen und Vollzugsbeamten/innen zu ermöglichen. Das ist nicht immer der Fall, wie aus dem nachstehenden Bericht zu entnehmen ist:

Im November 2022 wurde eine fünfköpfige Familie vom Flughafen BER nach Tiflis, Georgien abgeschoben. Bei der Übergabe von der Landespolizei an die Bundespolizei am Flughafen

¹⁴ Flüchtlingsrat Niedersachsen: <https://www.nds-fluerat.org/51989/aktuelles/familientrennung-bei-abschiebung-vater-und-kinder-abgeschoben-schwangere-mutter-in-celle-zurueckgelassen/>.

¹⁵ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2021_110522_web.pdf, Seite 41.

BER lag der Mann und Vater auf der Rückbank und konnte oder wollte nicht aufstehen. Der anwesende Arzt wurde hinzugezogen, allerdings war keine Kommunikation mit dem Mann möglich. Seine Frau versuchte mit ihrem Handy zu übersetzen. Die Kinder saßen auf der Rückbank und beobachteten die hektische Situation. Der Mann wurde in einen Rollstuhl gesetzt und ins Gebäude geschoben. Bei diesem Vorgang beschwerte er sich lautstark. Das FABB war sich einig, dass eine Sprachmittlung deeskalierend gewirkt hätte.

Bei Einzelabschiebungen per Linienflug findet keine Sprachmittlung statt. Folgen zeigen sich insbesondere bei medizinischen Fällen, wenn Betroffene nicht mit Ärzt/innen kommunizieren können. Eine Sprachmittlung durch Dolmetscher/innen oder einen Telefon-Dolmetscherdienst kann nicht von jeder Behörde gewährleistet werden. Diese Thematik wurde im Forum mehrfach besprochen, ohne dass hierfür eine Lösung gefunden wurde. Am Flughafen Frankfurt am Main gibt es die Möglichkeit mittels eines Telefon-Dolmetscherdienstes mit Betroffenen zu kommunizieren.¹⁶

c. Fehlende Versorgung in Zuführsituation

Die Abschiebungsbeobachterinnen bzw. die Abschiebungsbeobachterin berichteten im Jahr 2022 von mehreren Fällen, in denen Personen auch aus weitentfernten Bundesländern zugeführt wurden, ohne dass sie zwischen Abholung und Übergabe an die Bundespolizei nahrungsmäßig versorgt wurden.

Bei Sammelabschiebungen stellt die Bundespolizei bei Ankunft der betroffenen Personen Verpflegungspakete zur Verfügung, bei Einzelabschiebungen per Linienflug ist das nicht der Fall. Die Bundespolizei stellt allerdings bei Bedarf Wasser und falls vorhanden, kleine Snacks zur Verfügung. Es kam wiederholt vor, dass bei Einzelabschiebungen per Linienflug Betroffene über mehrere Stunden ohne Essen waren und ohne ausreichend Verpflegung abgeschoben wurden. Sofern die Personen über Eigenmittel verfügen und genügend Zeit verbleibt, bemüht sich die Bundespolizei, Verpflegung von Supermärkten und Restaurants am Flughafen zu organisieren.

Teile des Forums kritisierten die mangelnde Verpflegungssituation bei Einzelabschiebungen insgesamt. Andere wiesen auf die Zuständigkeit der zuführenden Landespolizeien und Ausländerbehörden hin. Das Forum empfiehlt, in derartigen Fällen zukünftig jeweils eine schriftliche Problemanzeige an zuständige Behörde zu richten.

Die Landespolizei Berlin wies darauf hin, dass bei Abschiebungen in Berliner Zuständigkeit grundsätzlich bei sämtlichen Abschiebungsmaßnahmen (Einzel-, wie auch Sammelrückfüh-

¹⁶ Tätigkeitsbericht 2021 der Abschiebungsbeobachtung Frankfurt am Main: <https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/wp-content/uploads/2022/11/Taetigkeitsbericht-2021.pdf> , Seite 18.

rungen) durch die Gruppe 3 des Referates Gefangenwesen eine standardisierte Bereitstellung von angemessenen Verpflegungsmitteln für alle ausreisepflichtigen Personen erfolgt. Als Bemessungsgrundlage hierfür werden die vorab gemeldeten Personenanzahlen und die jeweiligen Entfernungen/ Fahrzeiten zu den entsprechenden Abflughäfen (Abschiebungen per Luftweg), bzw. Grenzübergängen (Abschiebungen per Landweg) herangezogen. Hierbei würde möglichst auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen bezüglich ihrer speziellen Verpflegungsbedarfe geachtet (z. B.: altersgerechte Versorgung, religiöse und medizinische Einschränkungen/ Bedarfe).

d. Abschiebungen in den Irak durch Sicherheitspersonal

Im Jahr 2022 wurden vom Flughafen BER Abschiebungen per Linienflug in den Irak (Iraqi Airways) durchgeführt. Diese wurden von irakischem Sicherheitspersonal begleitet. Bei einer Maßnahme, bei der vier Personen abgeschoben werden sollten, kam es zur unzulässigen Anwendung von unmittelbarem Zwang durch das irakische Sicherheitspersonal noch vor dem Betreten des Flugzeuges. Dieser Fall wurde von der Abschiebungsbeobachterin unmittelbar nach der Maßnahme mit der Bundespolizei besprochen und war Gegenstand einer kritischen Nachbereitung zwischen der Bundespolizei und der deutschen Vertretung der Iraqi Airways. Daraus ergaben sich unter anderem folgende Änderungen mit dieser Airline:

- Reduzierung der Zahl der abzuschiebenden Personen;
- Verständigung in englischer Sprache mit einem leitenden Sicherheitsbegleiter der irakischen Airline, hilfsweise mit Mitgliedern der Crew;
- Übergabe erfolgt erst an Bord des Flugzeuges und nicht beim Einsteigen.

e. Abnahme von Mobiltelefonen

Das FABB beschäftigte sich mit der Abnahme von Mobiltelefonen bei der Abholung von ausreisepflichtigen Personen. Im Land Berlin werden Mobiltelefone den Betroffenen bei ihrer Abholung von der Landespolizei abgenommen. Dies wird damit begründet, dass die Telefone als gefährdende Gegenstände genutzt werden können. Im Land Brandenburg wird nur in besonderen Einzelfällen so verfahren.

Hintergrund der Diskussion war die Vereinbarung im Berliner Koalitionsvertrag 2021-2026¹⁷, (vor der Neuwahl des Abgeordnetenhauses Februar 2023), dass grundsätzlich Mobiltelefone bei den betroffenen Personen verbleiben sollen. Dieses würde eine Änderung der Praxis in Berlin bedeuten. Die Berliner Innenverwaltung äußerte im FABB, dass geprüft werden wür-

¹⁷ SPD Berlin: <https://spd.berlin/media/2021/11/Koalitionsvertrag-Zukunftshauptstadt-Berlin.pdf>, Seite 73.

de, wie die Vorgabe aus dem Koalitionsvertrag praktisch umgesetzt werden könnte. Im Jahr 2022 kam es zu keiner Änderung dieser Vorgehensweise. Der neue Berliner Koalitionsvertrag 2023-2026 enthält diesen Passus nicht mehr¹⁸, es bleibt bei der bisherigen Praxis.

Grundsätzlich sollen die zuführenden Landesbeamt/innen die Mobiltelefone vor Übergabe an die Bundespolizei ins Großgepäck verstauen. Erfolgt dies nicht im Vorfeld, übergeben die zuführenden Landesbeamt/innen die Mobiltelefone am Flughafen der Bundespolizei. Diese Telefone werden dann grundsätzlich im Großgepäck eingecheckt. Daher ist es wichtig, dass ausreisepflichtige Personen vor dem Verstauen ins Großgepäck wichtige Telefonnummern ausschreiben können, damit sie während ihres Aufenthalts am Flughafen BER über den Dienstapparat der Bundespolizei telefonieren können. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport in Berlin teilte mit, dass die Landespolizei Berlin die Betroffenen bei der Zuführmaßnahme entsprechend sensibilisiert. Das Vorgehen am Flughafen hat generell im Jahr 2022 zufriedenstellender funktioniert als in den Vorjahren.

f. Abschiebungen aus der Ausländerbehörde

Die Abschiebungsbeobachterinnen berichteten an das FABB Fälle, bei denen Rückzuführende in der Ausländerbehörde (ABH) aufgegriffen und zur Abschiebung zum Flughafen gebracht wurden. Die meisten berichteten, sie seien zur Verlängerung ihrer Duldung in der ABH erschienen. Durch diese Vorgehensweise treten regelmäßig Probleme auf: Abschiebung ohne Gepäck, ohne wichtige Unterlagen oder Medikamente. In einem berichteten Einzelfall wurde diese Problematik deutlich und wird im Folgenden geschildert:

Ein Mann reiste von seinem Wohnort in Hessen nach Brandenburg, um seine Duldung zu verlängern. Er wurde von der Polizei in der ABH aufgegriffen und zum Flughafen BER gebracht, um nach Kenia abgeschoben zu werden. Er hatte nur einen kleinen Rucksack bei sich. Es bestand keine Möglichkeit sein Gepäck noch zu beschaffen. Im Ergebnis wurde der Mann wegen eines anderen Grundes nicht abgeschoben.

g. Abholungen in der Nachtzeit

Grundsätzlich sollen Abschiebungen während der Tageszeit durchgeführt werden. Es kommt jedoch regelmäßig¹⁹ vor, dass ausreisepflichtige Personen zur Abschiebung in der Nachtzeit abgeholt werden. Dieses betrifft auch Familien mit minderjährigen Kindern. Die genaue Definition der Nachtzeit variiert jedoch je nach Bundesland. In Berlin und Brandenburg gilt das

¹⁸ SPD Berlin: https://spd.berlin/media/2023/04/Koalitionsvertrag_2023-2026_.pdf.

¹⁹ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter: https://www.nationale-stelle.de/fileadmin/dateiablage/Dokumente/Berichte/Jahresberichte/NSzVvF_Jahresbericht_2022_140623_web-1.pdf, Seite 86.

für die Zeit zwischen 21 und 06 Uhr. Laut Behörden begründen sich die Abflugzeiten durch die Vorgaben der Zielstaaten. Ein weiterer Parameter ist die zeitliche Länge der Abschiebungsphase bis zum Start. In der Regel dauert diese vier Stunden (in einem Fall 5,5 Stunden).

In den vergangenen Jahren hat sich das FABB wiederholt damit beschäftigt, dass der Vollzugsbeginn für Chartermaßnahmen zwischen 03:00 und 07:00 Uhr lag. Oftmals betraf dieses in der Vergangenheit Flüge mit Mehrfachdestinationen. In diesen Fällen erfolgte die Abholung überwiegend nachts, aus weitentfernten Bundesländern manchmal auch am Vorabend der Rückführung. Im Jahr 2022 starteten nur zwei der 22 Chartermaßnahmen vom Flughafen BER vor 12:00 Uhr. So konnten Festnahmen zur Nachtzeit für anliegende Bundesländer vermieden werden. Problematiken einhergehend mit Nachtabschiebungen blieben aber für weitentfernte Bundesländer bestehen. Die Abflugzeiten bei Einzelmaßnahmen per Linienflug fanden auch in den frühen Morgenstunden zwischen 06:00 – 09:00 Uhr statt.

V. Verschiedenes

Die Abschiebungsbeobachterinnen standen zu verschiedenen Themen im Austausch mit fachrelevanten Stellen.

a. Vernetzungsarbeit der Abschiebungsbeobachterinnen

Die Abschiebungsbeobachterinnen folgten der Einladung zu einem Vernetzungstreffen mit dem „Runden Tisch für ausländische Gefangene“. Der „Runde Tisch“ ist ein Forum für alle an der Arbeit mit ausländischen Straftäter/innen beteiligten Vereine, Organisationen, Behörden, Konsulate und ehrenamtlichen Betreuer/innen.

Zusätzlich stellte sie sich und die Arbeit des FABB bei einer Klausurtagung der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (LIGA Bayern, Teilbereich Migration und Integration) vor, da Interesse besteht sich für eine gleiche Institution am Flughafen München einzusetzen.

Es fand ein Austauschtreffen mit diakonischen Mitarbeiter/innen der Migrationsberatung und der Flüchtlingshilfe in Berlin und Brandenburg statt.

Zur Fortbildung und zur Vernetzung hospitierte die Abschiebungsbeobachterin am Flughafen Hamburg bei Einzelmaßnahmen sowie am Flughafen Düsseldorf bei einer Chartermaßnahme.

b. Aus- Fortbildungslehrgänge für PBL

Die Abschiebungsbeobachterinnen waren bei Aus- und Fortbildungslehrgängen der Bundespolizei für Personenbegleiter/innen-Luft anwesend und stellten ihre Aufgabe und ihre Arbeitsweise und die des Forums vor. Bei diesem Lehrgang handelte es sich um eine spezielle Schulung für Bundespolizei-Beamte/innen, die Rückführungen bis in das Zielland begleiten. Ziel ist, den Bekanntheitsgrad der Institution der Abschiebungsbeobachtung und des Forums zu steigern und gegenseitiges Verständnis für die unterschiedlichen Rollen zu fördern.

c. Austausch mit Studierenden

Die Abschiebungsbeobachterinnen nahmen als Referentinnen an einem Seminar zu „Handlungsoptionen für Sozialarbeitende im Kontext von Abschiebungen“ für Studierende der Alice Salomon Hochschule teil.

VI. Zusammenfassung

Das Jahr 2022 wurde geprägt von dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine. Deutschland nahm rund 1.1 Millionen Geflüchtete aus der Ukraine auf. Chartermaßnahmen nach Russland und in die Ukraine fanden seitdem nicht mehr statt. Abschiebungen nach Moldau, Polen, Rumänien, Tschechien und in die Slowakei pausierten. Ende des Jahres setzte die Berliner Senatsverwaltung den im Berliner Koalitionsvertrag 2021 – 2026 genannten Winterabschiebestopp um. Trotz dieser Ereignisse stieg die Abschiebungszahl vom Flughafen BER von 1.360 Personen im Jahr 2021 auf 1.424 Personen. Über den Flughafen BER wurden somit nach den Flughäfen Frankfurt a.M., Düsseldorf und München die meisten Menschen in Deutschland abgeschoben. Insgesamt wurden in Deutschland 10.777 Personen auf dem Luftweg abgeschoben.

Die Abschiebungsbeobachterinnen bzw. die Abschiebungsbeobachterin waren im Berichtsjahr bei 20 der 22 Sammelabschiebungen und 52 Einzelmaßnahmen anwesend. Die Hauptrückführungsziele bei den Chartermaßnahmen waren die Republik Moldau und Georgien. Ungefähr ein Drittel der Sammelabschiebungen waren Zweifach-Destinationen-Flüge, wobei zwei Zielländer hintereinander angefliegen wurden. Diese Maßnahmen bedeuten, dass sich der zeitliche Ablauf der Abschiebung um ca. zwei Stunden verlängert.

Seit Juli 2022 ist eine der zwei 50%-Stellen im Projekt Abschiebungsbeobachtung unbesetzt, was den Beobachtungsumfang reduziert hat. Außerdem konnten bei Sammelabschiebungen nicht alle Einzelheiten und problematischen Fälle beobachtet und dokumentiert werden.

In der Mehrzahl aller beobachteten Abschiebungen traten keine außergewöhnlichen Vorkommnisse auf. Gegenstand der Beratungen im Forum waren allgemeine und besondere Beobachtungen im Ablauf und in der Durchführung von Abschiebungen generell sowie besondere Vorkommnisse bei Einzelfällen.

Das FABB hielt im Jahr 2022 drei reguläre Sitzungen ab. Ein Schwerpunkt lag auf der Diskussion über Fälle von Familientrennungen, bei denen Anfragen an zuständige Behörden gestellt wurden. Ein weiteres Thema war die Kommunikation während des Abschiebungsvollzugs. Es wurde festgestellt, dass es in einigen Fällen zu Problemen bei der Kommunikation mit den ausreisepflichtigen Personen kam, da keine Sprachmittlung zur Verfügung stand. Dies kann zu Missverständnissen und Unsicherheiten führen. Die Kommunikation mit den betroffenen Personen hat in der Regel eine deeskalative Wirkung. Ein weiteres Thema war die fehlende Versorgung bei Einzelrückführungen. Es wurde berichtet, dass Personen, die aus weit entfernten Bundesländern abgeholt und zur Abschiebung an den Flughafen BER gebracht wurden, oft nicht ausreichend mit Nahrung versorgt wurden. Während bei

Sammelabschiebungen Verpflegungspakete vor Ort zur Verfügung gestellt wurden, fehlte es bei Einzelabschiebungen per Linienflug oft daran.

Des Weiteren wurden Abschiebungen in den Irak durch das landeseigene Sicherheitspersonal diskutiert. In einem konkreten Fall kam es zu einer unzulässigen Anwendung von unmittelbarem Zwang durch das irakische Sicherheitspersonal. Als Reaktion auf diesen Fall wurden Änderungen in der Vorgehensweise vereinbart, um derartige Vorfälle zu vermeiden.

Die Abnahme von Mobiltelefonen bei der Abholung von Betroffenen war ein weiteres Thema. In Berlin wurden Mobiltelefone in der Regel abgenommen, während in Brandenburg nur in bestimmten Fällen so verfahren wurde. Die Diskussion basierte auf einer Vereinbarung im vergangenen Berliner Koalitionsvertrag, die besagte, dass Mobiltelefone grundsätzlich bei den betroffenen Personen verbleiben sollten. Es wurde keine Veränderung in der bisherigen Verwehrpraxis festgestellt.

Ein weiterer Berichtspunkt betraf Abschiebungen aus der Ausländerbehörde. Es wurde berichtet, dass Personen, die zur Verlängerung ihrer Duldung in der Ausländerbehörde erschienen waren, dort aufgegriffen und zum Flughafen zur Abschiebung gebracht wurden. Dies führte häufig zu Problemen, da die Personen wichtige Unterlagen, Medikamente oder ihr Gepäck nicht mitnehmen konnten.

In den vergangenen Jahren beschäftigte sich das FABB wiederholt mit der Thematik der Festnahmen zur Nachtzeit. Es wurde festgestellt, dass der Vollzugsbeginn bei Sammelabschiebungen am Flughafen BER häufiger als zuvor nach 07 Uhr morgens verschoben hat. Somit konnten mehr Festnahmen zur Nachtzeit für anliegende Bundesländer vermieden werden. Problematiken einhergehend mit Festnahmen zur Nachtzeit blieben für weitentfernte Bundesländer jedoch bestehen, wenn auf den schwerwiegenden Eingriff der Freiheitsentziehung in der Regel verzichtet werden soll. Die Abflugzeiten bei Einzelmaßnahmen per Linienflug waren auch unverändert in den frühen Morgenstunden.